

## Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

zu Drs 7/11881, Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Titel:

**„Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen“**

**Der Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus** möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

### **Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

#### **1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

##### **a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:**

„§ 13           Gebührenfreiheit und Entgelte“.

##### **b) Nach der Angabe zu § 89 die folgende Angabe zu § 89a eingefügt:**

„§ 89a           Studentische Prorektorin oder studentischer Prorektor“.

##### **c) Die Angabe zu § 91 wird wie folgt gefasst:**

„§ 91           Hochschulkuratorium“.

Dresden, den 24. Februar 2023

- b.w. -

## **2. § 5 wird wie folgt geändert:**

### **a) Absatz 2 Nummer 13 wird wie folgt gefasst:**

„13. berücksichtigen bei ihren Entscheidungen die sozialen Belange ihrer Mitglieder und Angehörigen, fördern die Gesundheitsvorsorge ihrer Mitglieder und Angehörigen, für Studentinnen und Studenten insbesondere im psychosozialen Bereich, unterstützen ihre Mitglieder und Angehörigen mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, fördern die kulturelle und die sportliche Betätigung der Studentinnen und Studenten und können für ihre weiteren Mitglieder und ihre Angehörigen die sportliche Betätigung, fördern die Integration ausländischer Studentinnen und Studenten insbesondere durch sprachliche und fachliche Betreuung,“

### **b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:**

„(6) Die Hochschulen berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen ungeachtet ihrer Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechtes, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung, einer chronischen Krankheit, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung gleichberechtigt an Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten an der Hochschule teilnehmen können. Die Hochschulen erarbeiten hierzu Konzepte zum konstruktiven Umgang mit der Verschiedenheit ihrer Mitglieder und Angehörigen (Diversity Management Konzept). § 3 Absatz 4, § 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend.“

### **c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:**

„(9) Die Hochschulen verfolgen in Forschung, Lehre und Studium ausschließlich friedliche Zwecke und entwickeln ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Die den Hochschulen vom Land und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel sollen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die diesen Zwecken dienen. Das Nähere zur Umsetzung dieses Auftrags regeln die Grundordnung in einer Zivilklausel. Darin legen sie ein Verfahren zur Einhaltung der Zivilklausel fest. In den Hochschulen kann nach Maßgabe der Grundordnung eine Kommission zur Umsetzung der Zivilklausel gebildet werden.“

**3. § 13 wird wie folgt gefasst:**

„§ 13

**Gebührenfreiheit und Entgelte**

(1) Die Hochschule erhebt keine Gebühren für das Studium einer Studentin oder eines Studenten. Die Erhebung von Entgelten oder Beiträgen, die zu einer direkten oder indirekten Finanzierung von Studieninhalten oder Lehrveranstaltung führen, ist nicht zulässig.

(2) Die Hochschule erhebt für ein Studium Gebühren, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, welches eine Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll. Entscheidet die Europäische Union, dass der Studiengang nicht gefördert oder die Förderung eingestellt wird, werden mit Beginn des Wintersemesters des auf die Entscheidung folgenden Kalenderjahres für das Studium keine Gebühren mehr erhoben.“

**4. Im § 25 Absatz 3 werden nach Nummer 2 folgende Nummern 2a bis 2c eingefügt:**

„2a. Äußerung oder Stellungnahme zu gesellschaftlichen oder politischen Entwicklungen, wenn diese einen Bezug zu studien- oder hochschulpolitischen Belangen haben oder Studentinnen und Studenten betreffen,

2b. Stellungnahme zu Fragen, die sich mit der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft, Umwelt und Klima beschäftigen,

2c. Information der Studentinnen und Studenten über alle Belange ihres Studiums,“.

**5. § 33 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:**

„(7) Die Hochschule organisiert Studiengänge so, dass sie nach ihrer Studienordnung in Teilzeit studiert werden können. Sie sind Teilzeitstudiengänge. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach den §§ 34 und 36 Absatz 3 bis 5 entsprechend.“

**6. § 36 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

„(4) Es ist nicht zulässig, die Anzahl der möglichen Wiederholung einer Hochschulprüfung zu begrenzen. Auch bestandene Hochschulprüfungen können jederzeit zur Verbesserung der Note wiederholt werden.“

**b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:**

„(10) Eine Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit kann auf Verlangen des Prüfungsorgans durch Vorlage des Formulars über die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.“

**7. § 84 wird wie folgt gefasst:**

„Zentrale Organe der Hochschule sind der Senat, der Erweiterte Senat, das Rektorat und das Hochschulkuratorium. Sie geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

**8. § 88 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzendem, bis zu drei Prorektorinnen oder Prorektoren, **einer studentischen Prorektorin oder einem studentischen Prorektor** und der Kanzlerin oder dem Kanzler.“

**9. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:**

„§ 89a

**Studentische Prorektorin oder studentischer Prorektor**

(1) Der Senat wählt eine studentische Prorektorin oder einen studentischen Prorektor auf Vorschlag des Studentenrates. Die Ausschreibung erfolgt öffentlich durch den Studentenrat. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Studium nahestehen. Ihre oder seine Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Näheres regelt die Grundordnung. Die studentische Prorektorin oder der studentische Prorektor ist während seiner oder ihrer Amtszeit angemessen zu entschädigen.

(2) Die studentische Prorektorin oder der studentische Prorektor nimmt innerhalb des Rektorats insbesondere studentische Belange wahr."

**10. § 91 wird wie folgt gefasst:**

„§ 91

**Hochschulkuratorium**

(1) Für jede Hochschule wird ein Kuratorium gebildet, das ihrer Verbindung mit gesellschaftlichen Kräften dient. Das Kuratorium gibt Empfehlungen zur Profilbildung, zur Verbesserung der Lehre und Forschung sowie zur gesellschaftlichen Integration der Hochschule. Es berücksichtigt die Hochschulentwicklungsplanung des Freistaates Sachsen nach § 11 Absatz 1 und die Zielvereinbarungen nach § 11 Absatz 2. Es ist insbesondere zuständig für die

1. Stellungnahme zum Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für die Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
2. Stellungnahme zum Jahresbericht der Hochschulen nach § 11 Absatz 6 Satz 4,
3. Stellungnahme zur Entwicklungsplanung der Hochschule,
4. Stellungnahme zum Wirtschaftsplanentwurf,
5. Stellungnahme zum Jahresabschluss,
6. Stellungnahme vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen.
7. Stellungnahme zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Die Tätigkeit als Mitglied des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kuratoriums sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Gewerkschaften oder beruflicher Praxis, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind. Die Persönlichkeiten sollen mit der Gemeinde verbunden sein, in der die Hochschule ihren Sitz hat. Die Mitglieder des Kuratoriums sind in ihrer Tätigkeit im Kuratorium unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde, in der die Hochschule ihren Sitz hat, bestimmt die Anzahl der Mitglieder und beruft die Mitglieder. Er kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. Die erneute Berufung ist möglich. Das Kuratorium besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Bis zu einem Viertel dieser Anzahl, mindestens jedoch 2 Mitglieder des Kuratoriums, können Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sein. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschule dürfen weder dem Senat noch dem Rektorat angehören. Die Mitglieder des Kuratoriums haben der Gemeinde regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

(4) Das Kuratorium wählt ein externes Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Für die Bewältigung der Aufgaben stellt die Hochschule dem Kuratorium angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung. Das Kuratorium tagt mindestens zweimal im Semester und bei Bedarf. Das Rektorat hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen. Mindestens einmal im Jahr tagt das Kuratorium gemeinsam mit den Mitgliedern des Senats. Die Mitglieder des Rektorates sind verpflichtet, auf Anforderung an seinen Sitzungen teilzunehmen. Alle Hochschulorgane sind verpflichtet, ihm auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt es auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet es das Staatsministerium.

(5) Das Rektorat berichtet dem Kuratorium mindestens einmal im Semester und auf Anforderung schriftlich über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage und über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen.“

## **11. § 121 wird wie folgt geändert:**

### **a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

#### **aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:**

„Die Studentenwerke können für zukünftige Investitionen und zur allgemeinen Vorsorge der bedarfsdeckenden Absicherung ihrer Angebote insbesondere für die abgegrenzten Bereiche Wohnen, Essenversorgung und Soziale Dienste Rücklagen bilden.“

#### **bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:**

„Die Staatsregierung vereinbart mit den Studentenwerken die insgesamt auf die Studentenwerke entfallende Höhe der Zuschüsse insbesondere zur bedarfsdeckenden Absicherung ihrer Angebote für die abgegrenzten Bereiche Wohnen, Essenversorgung und Soziale Dienste für mehrere Jahre (Finanzierungsvereinbarung).“

**b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:**

„(7) Zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen oder zugewiesenen Aufgaben überlässt der Freistaat Sachsen den Studentenwerken die dazu erforderlichen Grundstücke und Liegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung.“

## Begründung:

### **Zu 1. Änderung der Inhaltsübersicht:**

Hierbei handelt es sich um die erforderlichen redaktionellen Anpassungen der Inhaltsübersicht an die nachfolgenden Änderungen des Gesetzentwurfes durch die Einfügung oder Neufassung gesetzlicher Regelungen.

### **Zu 2. Änderung § 5 SächsHSG-GE:**

a) Der Forderung aus der „Stellungnahme der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen“ folgend soll der Aufgabenkatalog des § 5 Absatz 2 Nummer 13 SächsHSG-GE insbesondere durch Regelungen zur Förderung der Pflege von Angehörigen erweitert werden, um damit „einer familiengerechten Hochschule mehr Rechnung“ zutragen. Darüber hinaus soll die Förderung der Gesundheitsvorsorge insbesondere auch für Studierende gelten. In Anbetracht dessen, dass die psychosozialen Problemlagen der Studierenden in den letzten Jahren zu einem ernst zu nehmenden Problem geworden sind, soll sich die Förderung der Gesundheitsvorsorge auch auf psychosozialen Bereich und entsprechende Maßnahmen erstrecken. Zu einer familienfreundlichen Gestaltung der Hochschulen gehört zudem die Unterstützung von Studierenden mit Kindern und zu pflegenden Angehörigen, die sich auch auf alle weiteren Mitglieder und Angehörigen der Hochschule beziehen soll.

b) Nach wissenschaftlichen Umfragen erlebten mehr als die Hälfte der Befragten Studierenden sexuelle Belästigung (vgl. dazu: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Bausteine für einen systematischen Diskriminierungsschutz an Hochschulen, Seite 9). Die Lücke im AGG für den Schutz von Studierenden ist spätestens seit der Evaluation 2016 bekannt<sup>12</sup> und die Forderung nach einem verbesserten Diskriminierungsschutz wurde 2020 von der Antidiskriminierungsstelle bekräftigt<sup>3</sup>. Auch das Antidiskriminierungsbüro Sachsen weist in seinem aktuellen Abschlussbericht<sup>4</sup> darauf hin, dass in zentralen Lebensbereichen, die in den Regelungsbereich der Länder fallen, relevante rechtliche Schutzlücken bestehen (ADB 2021, Antidiskriminierungsbüro Sachsen: Aufbau Antidiskriminierungsberatungsstrukturen in Sachsen. Abschlussbericht 2017-2020, Seite 109f.). Es wird dabei explizit auf den Bereich „Bildung“ hingewiesen, der gemessen an gemeldeten Fallzahlen und Beratungen der am dritthäufigsten von Diskriminierung betroffene Lebensbereich ist.

---

<sup>1</sup> Berghahn, Sabine/Klapp, Micha/Tischbirek, Alexander et al. (2016): Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, online unter: [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/AGG/agg\\_evaluation.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/AGG/agg_evaluation.pdf?__blob=publicationFile&v=6) [zuletzt: 23.02.2023]

<sup>2</sup> Kocher, Eva/Porsche, Stefanie (2015): Sexuelle Belästigung im Hochschulkontext – Schutzlücken und Empfehlungen, hg. von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, online unter: [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise\\_sexuelle\\_belaestigung\\_im\\_hochschulkontext.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_sexuelle_belaestigung_im_hochschulkontext.pdf?__blob=publicationFile&v=3) [zuletzt: 23.02.2023]

<sup>3</sup> Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2020): Bausteine für einen systematischen Diskriminierungsschutz an Hochschulen, online unter: [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/bausteine\\_f\\_e\\_systematischen\\_diskriminierungsschutz\\_an\\_hochschulen.pdf;jsessionid=CBAFCE76C0C2F8369B466190DC220B9D.intranet211?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/bausteine_f_e_systematischen_diskriminierungsschutz_an_hochschulen.pdf;jsessionid=CBAFCE76C0C2F8369B466190DC220B9D.intranet211?__blob=publicationFile&v=3) [zuletzt 23.02.2023]

<sup>4</sup> 4 ADB Antidiskriminierungsbüro Sachsen (Hg.) (2021): Aufbau Antidiskriminierungsberatungsstrukturen in Sachsen. Abschlussbericht 2017-2020, Leipzig, online unter: <https://www.adb-sachsen.de/storage/app/uploads/public/615/ea5/0a8/615ea50a81ba2601744236.pdf> [zuletzt: 23.02.2023]

Im Bereich des öffentlich-rechtlichen Handelns hat der Freistaat Sachsen eine Vorbildfunktion für andere Lebensbereiche und ist daher nachdrücklich an die Ankündigung im Koalitionsvertrag erinnert, „gesetzliche Lücken im Diskriminierungsschutz“ (CDU, BÜDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD, KOALITIONSVERTRAG 2019 bis 2024, Seite 106) in dieser Legislaturperiode schließen zu wollen. In anderen Bundesländern wurde diese Lücke mit Änderungen in den Landeshochschulgesetzen geschlossen, die den Diskriminierungsschutz auch für „Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind,“ sicherstellen (vgl. § 3 Abs. 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes oder § 42 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes). In Schleswig-Holstein gibt es zudem eine ausdrückliche landesgesetzliche Regelung zur sozialen Förderung und zum Diskriminierungsschutz Studierender (§ 3 Abs. 5 HSG Schleswig- Holstein). Berlin verfügt seit dem Jahre 2020 sogar über ein eigenes Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG).

Mit der von der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagenen Neuregelung im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz sollen die o. g. im Hochschulbereich bestehenden normativen Lücken des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes schnellstens geschlossen werden.

c) Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 9 soll die längst überfällige Zivilklausel für Hochschulen in Sachsen eingeführt werden. Hiernach sollen die Hochschulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen eigenen Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt leisten. Dabei werden sie friedlichen Zielen verpflichtet und sollen ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nachkommen. Die näheren Regelungen hierzu sollen in der Grundordnung getroffen werden.

Gemäß den Vorstellungen von einer friedlichen und gewaltfreien Gesellschaft, in der Menschen mit unterschiedlichen Vorstellungen in Freiheit und Sicherheit leben können sollen, lehnen wir jede Form einer militärischen Auseinandersetzung innerhalb der Gesellschaft oder zwischen Staaten ab. Gewalt führt lediglich zu stärkerer Gegengewalt und scheidet deswegen als rationaler Lösungsansatz einer zivilisierten Gesellschaft aus. Dementsprechend sollte die Zielstellung der öffentlichen Wissenschaften sein, nach friedvollen Lösungen für Phänomene zu suchen und nicht noch stärkere und gefährlichere Waffen zu entwickeln. Alle Mitglieder und Angehörigen der gesellschaftlich finanzierten und in deren Mitte verankerten Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzudenken. Die den Hochschulen zur Verfügung gestellte Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln soll daher ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die friedlichen Zwecken dienen.

### **Zu 3. Neufassung § 13 SächsHSG-GE:**

Ein wirklich freier Zugang zu Bildung fordert auch die Gebührenfreiheit von der frühkindlichen Bildung, über Schule, Berufsbildung, Studium bis hin zu Fort- und Weiterbildung. Bildung ist ein öffentliches Gut und keine Ware. Sie ist dementsprechend öffentlich zu verantworten und zu finanzieren. Studierende sollten nicht mit Langzeitstudiengebühren dafür bestraft werden länger zu studieren. Sie sollten sich die Zeit zum Studierenden nehmen können, die sie dafür brauchen und nicht unnötig vom Gesetzgeber unter Druck gesetzt werden. In der Beantwortung der kleinen Anfrage "Studiengebühren an sächsischen Hochschulen" (Drs. 7/1108) erklärt die Staatsregierung, dass sich die Zahl der Langzeitstudierenden seit Einführung der Gebühren nicht verringert hat.

Damit ist klar, dass die gewünschte "Steuerungswirkung" nicht eintritt, denn aus Sicht der Fraktion DIE LINKE reicht der Zeitraum von 3 Jahren, in denen die Gebühren ordnungsgemäß erhoben wurden, um diesen Schluss zu bestätigen. Außerdem tragen diese Art von Gebühren auch nicht dazu bei Regelstudienzeiten zu verkürzen. Viele Studierende befinden sich aufgrund mangelnder Studienfinanzierung ohnehin in einer finanziell prekären Situation. Schnelle Studienabschlüsse sind mit attraktiveren Studienbedingungen, individuellen Beratungsangeboten, sicherer Studienfinanzierung und einem qualitativ hochwertigen Studienangebot zu ermöglichen.

Die Möglichkeit der Gebührenerhebung für Studierende aus Ländern, die kein Mitglied der Europäischen Union sind, ist diskriminierend. Es ist nicht hinzunehmen, dass Studierende nur aufgrund ihrer Herkunft, verschieden behandelt werden können und einige von ihnen allein aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft Gebühren zahlen, die Studierende mit einer Europäischen Staatsbürgerschaft jedoch nicht zahlen müssen. Neben Sachsen gibt es eine solche Möglichkeit nur in einem weiteren Bundesland. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels im Freistaat Sachsen sind diese Gebühren unattraktiv. Die Gebührenfreiheit des Studiums kann auch nicht davon abhängen, ob Menschen bereits einen Hochschulabschluss erworben haben. Sich in zusätzlichen Bereichen zu bilden und dafür ein Studium aufzunehmen ist lobenswert und sollte daher nicht noch erschwert werden. Deswegen muss auch die Erhebung von Zweitstudiengebühren gestrichen werden. Die Erhebung von Studiengebühren bedeutet außerdem einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Hochschulen ohne eine bestehende Notwendigkeit.

#### **Zu 4. Änderung § 25 SächsHSG-GE:**

Über die bereits mit der Regelung § 23 Absatz 3 SächsHSG-GE erfolgte Erweiterung der Aufgaben der Studentenschaft sind nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE insbesondere in Anbetracht der wachsenden Anforderungen an die demokratische Meinungsbildung und das zivilgesellschaftliche Engagement von Studierenden weitere Ergänzungen erforderlich. Dem folgend sollen die Aufgabengebiete der Studentenschaft um die in den neu einzufügenden Nummern 2 a bis 2c aufgeführten Zuständigkeiten:

- Äußerungen oder Stellungnahmen zu gesellschaftlichen oder politischen Entwicklungen, wenn diese einen Bezug zu studien- oder hochschulpolitischen Belangen haben oder Studentinnen und Studenten betreffen,
- Stellungnahmen zu Fragen, die sich mit der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft, Umwelt und Klima beschäftigen,
- Information der Studentinnen und Studenten über alle Belange ihres Studiums erweitert werden.

#### **Zu 5. Änderung § 33 SächsHSG-GE:**

Hier wird die verbindliche Studierbarkeit der Studiengänge auch in individueller Teilzeit festgeschrieben. Dies entspricht der Lebenssituation vieler Studierender und ermöglicht eine flexiblere Anpassung des Studiums an vielfältige Lebenslagen. Die sich stetig verändernde Lebensrealität der Studierenden macht Anpassungen im Studienverlauf und in der Studienform immer notwendiger.

Es hat sich durch die geringe Quote an Studiengängen, die auch in Teilzeit studierbar sind, in Sachsen gezeigt, dass ohne eine Verbindlichkeit das Ziel von einem flexibleren und der Lebensrealität angepasstem Studium nicht flächendeckend erreicht wird. Eine gesetzliche Regelung würde damit auch zu einer Vereinheitlichung im gesamten Freistaat beitragen.

#### **Zu 6. Änderung § 36 SächsHSG-GE:**

a) Die Begrenzung der Prüfungsversuche auf drei ist eine unbegründete Restriktion, die den Druck auf die Studierenden unnötig erhöht. Ohne eine Begrenzung der Prüfungsversuche wäre es den Studierenden möglich, Prüfungen deutlich angstfreier anzutreten und so ihr volles Potential auszuschöpfen. Dieses Modell ist bspw. an der Universität Bielefeld seit über 10 Jahren erprobt und zeigt positive Wirkung. Dort werden entgegen eventueller Befürchtungen nicht mehr unternommene Prüfungsversuche oder längere Studienzeiten verzeichnet. Studierende sind in den meisten Fällen selbst an einem erfolgreichen und schnellen Abschluss ihres Studiums interessiert. Auch die Hochschulen profitieren von einer derartigen Regelung, da sie somit von großem bürokratischem Aufwand befreit werden.

b) Mit dieser Ergänzung, soll vor allem verhindert werden, dass es für die Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit ein ärztliches Attest und damit auch die Angabe von Symptomen bedarf. Es gilt, das Recht der Studierenden auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen und Verletzungen der Privatsphäre vorzubeugen. Es ist keinesfalls erforderlich und zulässig, dass Studierende z. B. ihr Krankheitsbild in Form einer psychischen Erkrankung mit der Hochschule, dem entsprechenden Gremium und damit bspw. dem\*der potenziellen späteren Arbeitgeber\*in oder Kommiliton\*innen teilen müssen.

Ein Attest ist zudem häufig kostenpflichtig und damit führt Krankheit im Studium zusätzlich zu Bildungsungerechtigkeit und sozialer Selektion. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung müsste hingegen nicht von den Studierenden getragen werden. Es entsteht jedoch nicht nur Mehraufwand bei den Studierenden finanzieller Natur, sondern auch der Hochschule entsteht durch das Verlangen von Attesten im Vergleich zu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen unnötiger bürokratischer Aufwand.

#### **Zu 7. Änderung § 84 SächsHSG:**

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Abschaffung der Hochschulräte und deren Ersetzung durch Hochschulkuratorien mit der Änderung zum § 91 SächsHSG-GE (Siehe Begründung zu Artikel 9.).

#### **Zu 8. Änderung § 88 SächsHSG-GE:**

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Einführung des studentischen Prorektors bzw. der studentischen Prorektorin mit der Ergänzung des § 89a SächsHSG-GE.

#### **Zu 9. Einfügung § 89a SächsHSG-GE:**

Durch die Neueinführung des Amtes eines\*r studentischen Prorektors\*in soll erreicht werden, dass die Belange von Studierenden im Rektorat der Hochschule stärker berücksichtigt werden. Der\*die studentische Prorektor\*in ist regulär wie die anderen Prorektor\*innen Teil des Rektorates und hat dieselben Befugnisse.

Ihr\*sein Aufgabenbereich ist insbesondere die Wahrnehmung der studentischen Belange; dies dient jedoch nur als Richtlinie und kann auch entsprechend begründet geändert werden. Das Rektorat trifft viele wesentliche Entscheidungen autonom. Von diesen Entscheidungen sind alle Statusgruppen betroffen, insb. aber auch jene der Studierenden. Es ist daher sehr wichtig, dass ein Rektorsmitglied die Belange der Studierenden vertreten kann und in alle wesentlichen Entscheidungen einbezogen wird.

#### **Zu 10. Neufassung § 91 SächsHSG-GE:**

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 91 SächsHSG-GE soll der Hochschulrat als ein die Hochschulen indirekt steuerndes Gremium abgeschafft und durch die Implementierung eines Hochschulkuratoriums auf lokaler Ebene mit beratender Funktion ersetzt werden.

Bisherige Kompetenzen des Hochschulrates müssen nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE als wesentlich für die Selbstverwaltung der Hochschule wieder dem Senat, dem Rektorat oder dem\*der Kanzler\*in übertragen werden.

Das Hochschulkuratorium ist primär ein die Hochschule beratendes Gremium. Es soll die Brücke zwischen kommunaler Stadtgesellschaft und Hochschule herstellen und als Transporter für Meinungen und Empfehlungen fungieren.

Zugleich soll das Hochschulkuratorium Entwicklungen in der Hochschule kritisch begutachten können und im erforderlichen Fall auch einschreiten können.

Die Mitglieder des Kuratoriums sollen dabei kompetente Persönlichkeiten der Gemeinde sein, in der die Hochschule ihren Sitz hat. Dies soll zur örtlichen Integration der Hochschule beitragen. Die Mitglieder müssen dazu jedoch nicht unbedingt Einwohner\*in der betreffenden Sitzgemeinde sein, wenn sie sich aus anderen Gründen die für eine solche Tätigkeit erforderliche Kompetenz und Eignung besitzen.

#### **Zu 11. Änderung § 121 SächsHSG-GE:**

Die hier vorgesehenen Änderungsanträge sollen den diesbezüglichen Vorschlägen aus der o. g. Stellungnahme der Konferenz der Sächsischen Studierendenschaften folgend der weiteren Finanzierungsklarheit und -sicherheit für die Studierendenwerke und der Sicherung deren Aufgabenwahrnehmung dienen. Gerade vor dem Hintergrund der zurückliegenden wie auch der weiter anhaltenden Krisensituationen sind die hier geforderten Maßnahmen notwendig, um die Schließung von durch die Studierendenwerke betriebenen Einrichtungen bzw. massive Preisanstiege zu verhindern und damit die Aufrechterhaltung der vielfältigen kostengünstigen Angebote für die Studierenden zu sichern.

a) Daher soll den Studentenwerken nicht nur die Bildung von Rücklagen für zukünftige Investitionen, sondern insbesondere auch für Zwecke der allgemeinen Vorsorge der bedarfsdeckenden Absicherung der Angebote der Studentenwerke, insbesondere für die abgegrenzten Bereiche Wohnen, Essensversorgung und Soziale Dienste Rücklagen, zugelassen werden. Nur so werden die Studentenwerke in der Lage sein, weiter andauernde und auch künftige Krisen sowie eine nachhaltige zukünftige Sicherung attraktiver Angebote erfolgreich zu meistern und entsprechende Angebote für Studierende sicherzustellen.

Darüber hinaus soll durch den Abschluss entsprechender verbindlicher Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Staatsregierung und den Studentenwerken, in denen die insgesamt auf die Studentenwerke entfallende Höhe der Zuschüsse insbesondere zur bedarfsdeckenden Absicherung ihrer Angebote für die abgegrenzten Bereiche Wohnen, Essenversorgung und Soziale Dienste für mehrere Jahre vereinbart werden sollen, die erforderliche langfristige Planungssicherheit für die bedarfsgerechte Sicherstellung der Erfüllung der notwendigen Aufgaben der Studentenwerke geschaffen und garantiert werden.

b) Mit der Anfügung eines neuen Absatzes 7 soll eine weitere, sofort wirkende finanzielle Entlastung für die Studentenwerke geschaffen werden. Hierzu soll gesetzlich normiert werden, dass der Freistaat Sachsen den Studentenwerken die Grundstücke und Liegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung überlässt, die die Studentenwerke zu Erfüllung der ihnen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz zugewiesenen und übertragenen Aufgaben benötigen.